

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 32 (1942)
Heft: 36

Artikel: Zum Asylrecht
Autor: Jaggi, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-646438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Asylrecht



Es ist mit Recht gesagt worden, es sei bedenklich, das Dasein unserer Eidgenossenschaft nach aussen hin mit ihrer humanitären Sendung zu rechtfertigen oder gar zu entschuldigen. Der kleine Staat hat in der Tat von vornherein so gut Existenzrecht als der grosse, wenn ihm wirklich der Trieb zum Leben und der opferbereite Wille, sich zu behaupten, eigen ist. Allein das ändert, was uns betrifft, nichts an der Tatsache, dass Asylrecht und ernsthafte humanitäre Bemühung zum schweizerischen Wesen nun einmal gehören. Auf ihnen beruht, wie schon angedeutet, ein Teil unserer nationalen Selbstachtung. Ohne begründetes

nationales Selbstgefühl kann unser Volk aber so wenig als irgendein anderes ungefährdet auskommen. — Ohne begründetes Selbstgefühl; man könnte auch sagen — ohne gutes Gewissen in bezug auf die Erfüllung jener Aufgaben, die wir uns selbst, und zwar mit Recht, zuschreiben, mögen Freunde über sie denken und sie einschätzen wie sie wollen. Sobald wir jene Traditionen — Asylrecht und humanitäre Leistungen überhaupt missachten oder missachten lassen, schwächen wir also eine geistige Wurzel unseres nationalen Daseins. — Und auf das Geistige kommt es unendlich mehr an, als die ablaufende Epoche gemeint hat.

{Aus dem Bund vom 1. Sept. 1942} Zur Veröffentlichung freigegeben, Nr. Gr. III/6551, BRB. 3. IX. 39 A. Jaggi.